

Satzung

Geschichts- und Zukunftswerkstatt Langenhorn e.V.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen Geschichts- und Zukunftswerkstatt Langenhorn e.V. Er ist ein Zweigverein des Langenhorner Bürger- und Heimatvereins e.V. Er ist auf dem Registerblatt VR 24020 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg - Registergericht - eingetragen worden. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Ausbau und die Führung eines öffentlichen Stadtteilarchivs sowie alle damit verbundenen Arbeiten. Der Verein soll dafür mit den Bewohnern und Bewohnerinnen Langenhorns und darüber hinaus unmittelbar zusammenarbeiten.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung und Aufbereitung historischer Daten, Fakten und Materialien über den Stadtteil, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen wie Vorträge, Ausstellungen, Kolloquien und Seminare, die Pflege der historischen Sammlungen und Einzelstücke sowie die Veröffentlichung von Schriften und anderen Materialien zur Volksbildung im Bezug auf den Stadtteil.

Der Verein Geschichts- und Zukunftswerkstatt Langenhorn ist ein Zusammenschluss von Einzelmitgliedern. Andere Gruppen, Initiativen, Einrichtungen und Vereinigungen, die in Hamburg stadtteilbezogene Kulturarbeit leisten, können ebenfalls Mitglied werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden: juristische und natürliche Personen, die eine stadtteilbezogene Kulturarbeit betreiben oder dies zu tun beabsichtigen und die den Vereinszweck durch ideelle und materielle Unterstützung fördern.

2. Mitglieder im Verein „Geschichts- und Zukunftswerkstatt Langenhorn“ werden mit ihrem Beitritt gleichzeitig Mitglied im Langenhorner Bürger- und Heimatverein e.V., ohne dass es eines gesonderten Antrages oder Beschlusses bedarf.

3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung steht dem Aufnahmesuchenden und den Mitgliedern des Vereins das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Vorstand Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstößt, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs bei der Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Erfolgt der Austritt nur aus dem Verein „Geschichts- und Zukunftswerkstatt Langenhorn“, so verbleibt eine beitragspflichtige Normalmitgliedschaft im Langenhorner Bürger- und Heimatverein. Will ein Mitglied auch seine Mitgliedschaft im Langenhorner Bürger- und Heimatverein aufgeben, so muss dies gesondert gegenüber diesem angezeigt werden.

6. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die mit ihrer Beitragspflicht ein Jahr im Rückstand sind, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

7. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Zusätzlich kann ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. An der Mitgliederversammlung können Gäste teilnehmen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt das Gegenteil.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- Die Beschlussfassung über die Satzung des Vereins und über Satzungsänderungen,
- die Bestimmung der Grundsätze und Richtlinien der Arbeit des Vereins im Rahmen dieser Satzung;
- die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- die Wahl eines Kassenprüfers/Kassenprüferin sowie
- Bestätigung bzw. Ablehnung von Neuaufnahmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben und von dem/der Protokollierenden und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen einem Monat verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt § 5.1 entsprechend.

§ 6 Der Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand besteht aus mindestens vier und bis zu sechs Mitgliedern (davon 1 Vorsitzende/r, 2 Stellvertreter/innen, 1 Schatzmeister/in).

Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann nur von einer Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

2. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds auf andere Weise als durch Neuwahl oder entsteht durch die Vereinsarbeit ein zusätzlicher, vorher nicht absehbarer Bedarf, so ergänzen die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand durch Zuwahl. Die zugewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Die Zuwahl erfolgt mit der Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder.

3. Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4. Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die von einzelnen Vorstandsmitgliedern eingegangen werden, soweit der Betrag von 500 € nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten von über 500 € bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses.

5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- das Erstellen des Haushaltsplans für mindestens das nächste Geschäftsjahr,
- das Erstellen des Jahresberichts,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 7 Arbeitsverhältnisse

1. Der Verein darf zur Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke Arbeitsverhältnisse begründen. Arbeitnehmer dürfen auch Mitglieder des Vereins sein.

2. Der Verein kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin einstellen, dem/der die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte gemäß den Richtlinien des Vorstands obliegt. Geschäftsführer/in kann auch ein Vorstandsmitglied sein. Er/sie kann vom Vorstand als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungstechnischen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden.

3. Übernimmt ein Vorstandsmitglied Geschäftsführungstätigkeiten, so kann entgegen § 27 BGB für die Geschäftsführung ein angemessenes Entgelt gezahlt werden.

§ 8 Beitrag

Die Höhe des Beitrags wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist zum Beginn des Kalenderjahres fällig. Zahlungsermäßigungen können u.a. erhalten: Schüler, Studierende, Rentner, Arbeitslose.

§ 9 Beschlüsse

1. Die Beschlussfassung der Organe erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

2. Für die Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins sind nur zulässig, wenn sie vorher in der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

3. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt einzelne Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Langenhorner Bürger- und Heimatverein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, 22. April 2022